

Entwurf

Eckpunkte zur Ausgestaltung einer Transformationsvereinbarung

Der Abschluss einer Transformationsvereinbarung setzt nach der Empfehlung der Vertragskommission ein Angebot entsprechend der bis zum 31.12.2021 bestehenden Vereinbarung mit den Änderungen nach Punkt a bis d (s.u.) auf Basis der Orientierungshilfen der Leistungsträger voraus.

Die Transformationsvereinbarung umfasst mindestens

- a. den zu betreuenden Personenkreis nach der Regelung des § 15 LRV SGB IX,
- b. Leistungsinhalte nach Abschnitt 2 LRV SGB IX einschließlich der Differenzierung bei Leistungen nach § 78 SGB IX im Sinne dieser Regelung (§ 78 Abs. 2 SGB IX),
- c. Regelungen zur Wirksamkeit nach §12 LRV SGB IX und des Beschlusses der VK LRV SGB IX vom 29.03.2021,
- d. die Ausgestaltung mindestens eines Zeitkorridors nach § 21 Abs. 6 LRV SGB IX soweit für das Angebot keine Stundenpauschale als Leistungspauschale oder ein Leistungsangebot nach § 134 SGB IX vereinbart ist.

Auf der Grundlage nachfolgender Eckpunkte können dann Muster für Transformationsvereinbarungen mit Vorschlägen zur konkreteren Ausgestaltung für diese vier Regelungsbereiche auf Basis der Orientierungshilfen der Leistungsträger erstellt werden.

Zu a) Zu betreuenden Personenkreises (§ 15 LRV)

- (1) Der Personenkreis ist auf Grundlage der Konzeption des Leistungserbringers eindeutig bestimmt zu beschreiben. Wesentlicher Zweck der Beschreibung ist die Ausgestaltung bedarfsdeckender Leistungen für diesen Personenkreis. Die Beschreibung des Personenkreises geht somit der Ausgestaltung der Leistung voraus. Entsprechend umfassend und konkret ist der Personenkreis zu beschreiben. § 15 LRV SGB IX regelt, dass der zu betreuende Personenkreis
- auf der Grundlage der Lebenslage der Leistungsberechtigten,
 - aufgrund von Teilhabebedarfen und
 - möglicher Ziele der Leistungsberechtigten zu beschreiben ist.

Der Personenkreis, an den sich die Leistung eines Angebots richtet, ist in einem ersten Schritt in der Weise zu beschreiben, dass sich aus einer prägnanten Kurzbeschreibung, aufgrund einer Wechselwirkung zwischen einer körperlichen, seelischen, geistigen und/oder Sinnesbeeinträchtigungen mit einstellungs- oder umweltbedingten

Barrieren, ergibt, für welche Teilhabebedarfe in welchen Lebensbereichen der ICF Leistungen angeboten werden:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

(2) In einem zweiten Schritt ist der Personenkreis weitergehend zu beschreiben, so dass über Absatz 1 hinaus erkennbar ist, an wen sich das Leistungsangebot (insbesondere) richtet bzw. welcher Personenkreis nicht aufgenommen wird. Die Regelungen können Beschreibungen, z.B. zum Alter, zu einem Pflegebedarf, zu einem fremdgefährdenden Verhalten, zu Orientierungs- und/oder Mobilitätsfähigkeiten, umfassen.

Mit diesen Beschreibungen soll das Leistungsangebot für den Personenkreis konkreter ausgestaltet und soll es aus Sicht der Leistungsträger den Beteiligten im System, u.a. den leistungsberechtigten Personen, den Sorgeberechtigten, den Angehörigen, Teilhabeplaner*innen, den rechtlich Betreuenden und Mitarbeitende des Leistungserbringers, aufgrund der Beschreibung des Personenkreises eine Orientierung bieten, ob Leistungen entsprechend der individuellen Bedarfe geboten werden.

Ferner sind Regelungen zu treffen,

- a) dass der nach § 98 Abs. 1 SGB IX zuständige Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen seiner Teilhabe-/Gesamtplanung die Zugehörigkeit zum Personenkreis feststellt und
- b) zur Aufnahmeverpflichtung nach § 123 Abs. 4 SGB IX

Zu b) Leistungsinhalte nach Abschnitt 2 LRV einschließlich der Differenzierung bei Leistungen nach § 78 SGB IX im Sinne dieser Regelung (§ 78 Abs. 2 SGB IX)

- (1) Der Leistungserbringer definiert Art und Inhalt der Leistung entsprechend § 4 sowie § 5ff. des LRV SGB IX SH und beschreibt die Ausgestaltung der Leistung. Der Leistungserbringer nimmt dabei eine konkrete Beschreibung der von ihm nach seiner Konzeption vorgesehenen Leistungsinhalte vor.
- (2) Die Leistungsinhalte sind in der Systematik der Lebensbereiche nach der ICF zu beschreiben.

- (3) Bei der Beschreibung der Leistungsinhalte ist zu differenzieren zwischen Basisleistung und personenabhängigen Leistungen.
- (4) Die Basisleistung berücksichtigt notwendige Leistungen, die vorzuhalten sind, um die individuelle personenzentrierte Leistung zu erbringen. Für Leistungen, die in besonderen Wohnformen erbracht werden, beschreibt, die Basisleistung
Auf die Beschreibung der Basisleistung kann in der Transformationsvereinbarung verzichtet werden, sofern und soweit die Leistungsmerkmale aus der Überleitungsvereinbarung unverändert übernommen werden. Bei Leistungen in besonderen Wohnformen sind in der Transformationsvereinbarung
- a) Leistungen der Leitung, Verwaltung und Wirtschafts-, Versorgungs- und technische Dienste
 - b) grundlegende Vorhalteleistungen z.B. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson nach § 78 Absatz 6 SGB IX in der Ausgestaltung einer Nachtbereitschaft/Nachtwache/ Rufbereitschaft oder
 - c) Leistungen zur Förderung der Partizipation.
zu beschreiben.
- (5) Bei den Inhalten von Leistungen nach § 78 SGB IX (Assistenzleistungen) ist zu unterscheiden zwischen
- a) die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und/oder
 - b) die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.
- (6) Die angewandten pädagogischen Ansätze / Methoden sind zu beschreiben.
- (7) Das Leistungsangebot ist darauf auszurichten, dass die beschriebenen Inhalte entsprechend dem notwendigen Bedarf, den Fähigkeiten, Neigungen und Interessen der Leistungsberechtigten sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Teilhabeleistung ausgestaltet werden.

Zu c) Regelungen zur Wirksamkeit (§ 12 LRV und Beschlusses der VK LRV SGB IX vom 29.03.2021)

- (1) Die Regelungen zur Wirksamkeit der Leistung zielen auf die Nutzbarmachung für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung eines Leistungsangebotes zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. In einem ersten Schritt der inhaltlichen Annäherung bzw. Hinführung auf der Grundlage der vom Leistungserbringer vorgeschlagenen konzeptionellen Ansätze soll es darum gehen, geeignete Aspekte und Kennzahlen (Ziele und Indikatoren) für gemeinsame Wirksamkeitsbetrachtungen zu finden. In weiteren Prozessschritten können dann Gelingensbedingungen erfolgreicher Leistungen abgeleitet werden, welche als Gesprächsgrundlage für zukünftige Ausgestaltungen von Vereinbarungen dienen können. Dadurch wäre es perspektivisch möglich, Erkenntnisse zur Wirksamkeit der vereinbarten Leis-

tungen zu gewinnen und diese zu nutzen, um das Leistungsangebot unter Beteiligung und im Sinne der Leistungsberechtigten passgenauer auszurichten. Im Transformationsprozess ist es nach Ansicht der Leistungsträger ausreichend 1-2 Wirksamkeitsziele und entsprechende Indikatoren zu diesen einzelnen Zielen zu vereinbaren.

- (1) Ziel ist es, in einem konsensorientierten transparenten Prozess gemeinsame Erkenntnisse über die Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen zu gewinnen.
- (2) In der Transformationsvereinbarung werden für eine gemeinsame Bewertung, ob die vorhandenen Strukturen und Prozesse geeignet sind, die Erreichung von Teilhabezielen zu ermöglichen und zu fördern und somit wirksam sind, bezogen auf den beschriebenen Personenkreis unter Berücksichtigung sozialräumlicher Faktoren, Wirksamkeitsziele, -indikatoren und Prozesse (die Einbeziehung von leistungsberechtigten Personen, sind keine Ziele oder Indikatoren) vereinbart.
- (3) Die Feststellung zur Wirksamkeit der Leistung(en) erfolgt im Rahmen einer partnerschaftlichen Betrachtung, bei der Wirksamkeitsziele sowie -indikatoren und ggf. Kontextfaktoren gemeinsam einer Betrachtung und Bewertung unterzogen werden. Die Vereinbarungspartner vereinbaren Verfahren für eine kooperative Betrachtung und gemeinsame Bewertung.

Zu d) Ausgestaltung Zeitkorridor nach § 21 Abs. 6 LRV SGB IX

- (1) Die Leistungserbringung erfolgt inhaltlich und umfänglich durch Ausgestaltung nach der Systematik von Zeitkorridoren gemäß § 21 Abs. 6 LRV.
- (2) Bei der Ausgestaltung von Zeitkorridoren für Leistungen in besonderen Wohnformen kann in einem ersten Schritt auf eine separate Vereinbarung von Leistungen nach § 81 SGB IX sowie deren Kalkulation einschließlich einer separaten Personalvereinbarung verzichtet werden. Gleiches gilt bzw. gilt sinngemäß bei von § 103 Abs. 1 SGB IX umfassten Pflegeleistungen.
- (3) Jeder Zeitkorridor ist als direkte Zeit pro leistungsberechtigter Person pro Woche auszugestalten.
- (4) Für jeden Zeitkorridor sind die darin enthaltenen Leistungen nach Inhalt und Umfang und vorgesehener Zahl der Leistungsberechtigten zu beschreiben. Unterscheiden sich Leistungsinhalte bei der Vereinbarung von mehreren Zeitkorridoren sind die Abweichungen darzustellen.
- (5) Leistungen nach § 116 Abs. 2 SGB IX werden in einem Zeitkorridor grundsätzlich gemeinsam an Leistungsberechtigte erbracht und sichern die Bedarfsdeckung im Einzelfall. Im Rahmen der gemeinsamen Leistungserbringung werden entsprechend des individuellen Bedarfes die Leistungen sowohl individuell „face to face“

als auch in einer Gruppe vorgehalten. Die Größe bei Gruppenangeboten sowie auch der durchschnittliche Umfang der jeweils „face to face“-Leistung je leistungsberechtigter Person/Woche ist zu beschreiben.

- (6) Sofern die Leistungserbringung nicht an allen Tagen im Jahr erfolgt, ist dies, ebenso wie die Angebotszeiten, aufzuführen.
- (7) Wenn zur Leistungsdifferenzierung das bestehende Personaltableau der Fachleistung nicht ausschließlich auf die Basisleistung und einen Zeitkorridor verteilt wird, ist zu klären, ob ein weiterer Zeitkorridor oder individuelle Einzelleistungen auf Stundenbasis vereinbart werden.

ENTWURF